

STADT WILSDRUFF

mit den Ortsteilen

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grund, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn, Oberhermsdorf



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Wilsdruff

Aufgrund §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff am 19. Dezember 2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.07.2008 zuletzt geändert am 27.06.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ehrenamtlichen Ortsvorstehern keine Entschädigung für die Mitgliedschaft im Stadtrat, seinen Ausschüssen oder Beiräten und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien gewährt (§ 155a Abs. 4 SächsBG).

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 23.12.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Rother'.

Ralf Rother
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Wilsdruff, 23.12.2019

Ralf Rother
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Wilsdruff wurde am 09.01.2020 (Ausgabe 01/2020) im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir&hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, 13.01.2020

Ralf Rother
Bürgermeister

